

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kryptowertpapierregisterführung (AGB)

Smart Registry GmbH (zukünftig Bloxxon Registry GmbH)

§ 1 Gegenstand und Umfang der AGB

(1) Diese AGB regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen der Smart Registry GmbH (zukünftig Bloxxon Registry GmbH, unter alter und neuer Firmierung jeweils die „**registerführende Stelle**“) als registerführender Stelle und den Inhabern von Kryptowertpapieren in Einzeleintragung („**Inhaber**“) bzw. – soweit relevant – Dritten, zugunsten derer im Kryptowertpapierregister ein Recht an einem Kryptowertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist („**eingetragene Dritte**“).

(2) Die registerführende Stelle verfügt über eine vorläufige Erlaubnis für die Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 65 Abs. 2 Kreditwesengesetz (KWG) und bietet die Führung eines Kryptowertpapierregisters an, in das Kryptowertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) eingetragen werden können.

(3) Diese AGB regeln nicht die Verwahrung von Kryptowertpapieren oder der für die Ausübung der Verfügungsgewalt notwendigen Schlüssel bzw. deren Sicherung. Auch die Zeichnung von Kryptowertpapieren regeln diese AGB nicht. Diese Leistungen werden nicht von der registerführenden Stelle angeboten.

(4) In dem durch diese AGB gesteckten Rahmen wird die registerführende Stelle gegenüber den Inhabern und eingetragenen Dritten gewisse Dienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB erbracht. Ergänzend gelten die Emissionsbedingungen der jeweiligen Emittentin. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesen AGB und den Emissionsbedingungen gehen die AGB vor. Jeder (zukünftige) Inhaber und eingetragene Dritte, zu deren Gunsten Leistungen im Zusammenhang mit der Registerführung durch die registerführende Stelle erbracht werden (z.B. Eintragung in das Kryptowertpapierregister als Inhaber), hat diese AGB zuvor zu akzeptieren. Die registerführende Stelle oder die Emittentin stellen diese AGB den Inhabern und eingetragenen Dritten zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) sowie auf der Internetseite unter www.bloxxon-registry.co (die „**Internetseite**“) zur Verfügung.

§ 2 Kryptowertpapierregister, Registerführung

(1) Die registerführende Stelle wurde von der Emittentin des Kryptowertpapiers gegenüber den Inhabern als registerführende Stelle benannt. Als solche führt die registerführende Stelle das Kryptowertpapierregister für die von der Emittentin

herausgegebenen Kryptowertpapiere. Das Kryptowertpapierregister wird auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt, in dem Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden. Aufzeichnungssystem meint einen dezentralen Zusammenschluss, in dem die Kontrollrechte zwischen den das jeweilige System betreibenden Einheiten nach einem im Vorhinein festgelegten Muster verteilt sind.

(2) Die registerführende Stelle führt das Kryptowertpapierregister so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten gewährleistet sind. Die registerführende Stelle stellt sicher, dass das Kryptowertpapierregister und die Registerführung den geltenden gesetzlichen Anforderungen nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) i.V. mit der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapiere (eWpRV – zum Datum dieser AGB als Entwurf vorhanden) entspricht.

§ 3 Dokumentation, Niederlegung, Änderungen, Löschung der Emissionsbedingungen

(1) Die registerführende Stelle wird als registerführende Stelle der Kryptowertpapiere die Dokumentationen gemäß §§ 3, 13 eWpRV in einer nachvollziehbaren, aussagefähigen und für einen sachkundigen Dritten leicht verständlichen Art und Weise vornehmen.

(2) Die registerführende Stelle wird den Inhabern die Dokumentation elektronisch auf der Internetseite zur Verfügung stellen. Wesentliche Änderungen wird die registerführende Stelle frühzeitig auf der Internetseite bekannt geben.

(3) Die registerführende Stelle wird die Dokumentation aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet zehn Jahre nach der Beendigung des Registers. Im Falle der Änderung der Dokumentation endet die Aufbewahrungsfrist für die frühere Fassung der Dokumentation zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung.

(4) Die jeweiligen Emissionsbedingungen einer Emittentin werden interessierten Anlegern der Emission auf Veranlassung der Emittentin über die Internetseite zugänglich gemacht.

(5) Änderungen der Emissionsbedingungen werden nachvollziehbar niedergelegt. Hierfür müssen sämtliche Versionen unter der Internetseite fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert werden.

(6) Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen wird die registerführende Stelle rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 4 Einsichtnahme in das Kryptowertpapierregister; Informationspflichten

(1) Die registerführende Stelle gewährt dem Inhaber und jeder Person, zugunsten derer im Kryptowertpapierregister ein Recht an einem Kryptowertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist (die „**Teilnehmer**“), Einsicht in das Kryptowertpapierregister hinsichtlich der den Teilnehmer jeweils betreffenden Registerangaben.

(2) Auskünfte, die über die Angaben im Kryptowertpapierregister zum eingetragenen Kryptowertpapier hinausgehen, einschließlich der Auskunft über die Identität und die Adresse eines Inhabers, erteilt die registerführende Stelle nur soweit, 1. derjenige, der Auskunft verlangt, ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt, 2. die Erteilung der Auskunft für die Erfüllung des Interesses erforderlich ist und 3. die Interessen des Inhabers am Schutz seiner personenbezogenen Daten das Interesse desjenigen, der Auskunft verlangt, nicht überwiegen. Die registerführende Stelle führt über die Einsichtnahmen ein Protokoll, in der u.a. die Identität der Einsicht nehmenden aufzunehmen ist.

(3) Die registerführende Stelle stellt jedem, der ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt, den Quellcode des Aufzeichnungssystems (in einem maschinenlesbaren Format) einschließlich der Smart Contracts und die Beschreibung dieses Aufzeichnungssystems zur Verfügung. Zugunsten der Teilnehmer des Kryptowertpapierregisters wird ein besonderes berechtigtes Interesse vermutet.

§ 5 Vertragsschluss, Kosten

(1) Die registerführende Stelle begründet zu den Inhabern und eingetragenen Dritten auf der Grundlage dieser AGB ein Vertragsverhältnis über die Registerführung. Bei der Erstausgabe eines Kryptowertpapiers erfolgt der Vertragsschluss im Zusammenhang mit der Emission des Kryptowertpapiers. Der (zukünftige) Inhaber hat neben den Emissionsbedingungen bei Zeichnung auch diese AGB zu akzeptieren und gibt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Registerführung ab. Nach erfolgreicher Identifizierung (§ 8) erfolgt die Annahme des Angebots durch Eintragung des Inhabers. Der Inhaber verzichtet auf den Zugang der Annahme (§ 151 S. 1 BGB). Entsprechendes gilt bei späteren Übertragungen von Kryptowertpapieren vom bisherigen Inhaber auf einen neuen Inhaber sowie bei Eintragungen von eingetragenen Dritten. Auch diese haben vor Eintragung diese AGB zu akzeptieren und durchlaufen ein Identifizierungsverfahren (§ 8). Mit der Eintragung des neuen Inhabers bzw. des Dritten kommt auch der Vertrag mit der registerführenden Stelle zustande.

(2) Die Nutzung des Kryptowertpapierregisters ist für die Inhaber und eingetragenen Dritten kostenlos.

§ 6 Eintragung

(1) Die Eintragung der Kryptowertpapiere erfolgt durch Aufnahme der nach § 17 eWpG, § 8 Abs. 2 eWpRV erforderlichen Registerangaben in das Kryptowertpapierregister.

(2) Als Inhaber der Kryptowertpapiere werden natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften eingetragen, die das Kryptowertpapier als Berechtigter halten („**Einzeleintragung**“). Berechtigter ist, wer das Recht aus einem Kryptowertpapier innehat.

(3) Die Bezeichnung des Inhabers im Kryptowertpapierregister erfolgt durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung, die dem Public Key der Wallet des Inhabers entspricht.

§ 7 Änderungen des Registerinhalts

(1) Der Inhaber kann Änderungen des Registerinhalts durch eine Weisung an die registerführende Stelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vornehmen. Sind Rechte Dritter am Kryptowertpapier eingetragen, so tritt an die Stelle des Inhabers der eingetragene Dritte.

(2) Weisungen sind mittels eines geeigneten von der registerführenden Stelle bereitgestellten bzw. verwendeten Authentifizierungsinstruments – dem privaten kryptographischen Schlüssel – zu erteilen.

(3) Im Falle einer Verfügungsbeschränkung hat der Inhaber über die Weisung hinaus der registerführenden Stelle zu versichern, dass die Zustimmung der durch die Verfügungsbeschränkungen begünstigten Personen zu der Änderung vorliegt.

(4) Derjenige, der Weisungen mittels einer kryptographischen Signatur oder eines vergleichbaren Authentifizierungsinstruments erteilt, hat gegenüber der registerführenden Stelle vor der Ausführung der Weisungen seine Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften gilt dies auch für die für diese auftretende Person und es wird der Nachweis verlangt, dass die für die juristische Person oder Personengesellschaft auftretende Person hierzu berechtigt ist. Die registerführende Stelle wird die erforderlichen Angaben erheben und anhand geeigneter Nachweise überprüfen.

(5) Die registerführende Stelle versieht den Eingang der Weisungen in Übereinstimmung mit dem Register mit einem Zeitstempel und führt sie in der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs aus. Der Vollzugszeitpunkt wird von der registerführenden Stelle durch einen von den Teilnehmern einsehbaren Zeitstempel protokolliert.

(6) Die registerführende Stelle vollzieht Weisungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Die registerführende Stelle teilt den Teilnehmern in elektronisch lesbarer Form den für das Kryptowertpapierregister als angemessen geltenden Zeitraum für Umtragungen und die Anforderungen an die Gültigkeit der Umtragungen mit. Die registerführende Stelle stellt die mitzuteilenden Festlegungen jederzeit auf der Internetseite abrufbar zur Verfügung. Änderungen der mitzuteilenden Festlegungen sind fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert zu dokumentieren und den Teilnehmern mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Identifizierung der Inhaber und eingetragenen Dritten

Die registerführende Stelle ist nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) Verpflichtete und wird die Inhaber und eingetragenen Dritten vor deren Eintragung im Kryptowertpapierregister gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Emissionsbedingungen identifizieren. Zur Erfüllung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten greift die registerführende Stelle auf die Kapilendo AG, ein Finanzanlagenvermittler mit der Erlaubnis nach § 34f GewO, zurück, über deren Plattform das zu Kryptowertpapier erworben werden kann.

§ 9 Registerauszug

Die registerführende Stelle stellt in folgenden Fällen dem Inhaber und eingetragenen Dritten einen Registerauszug über die Internetseite zur Verfügung:

- auf Anfrage, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist und, wenn der Inhaber oder eingetragene Dritten ein Verbraucher ist:
- nach Eintragung eines Kryptowertpapiers in das Register zugunsten des Inhabers oder eingetragenen Dritten,
- bei jeder Veränderung des Registerinhalts, die den Inhaber oder eingetragenen Dritten betrifft, und
- einmal jährlich.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis hat eine feste Laufzeit für die Dauer der Eintragung des jeweiligen Inhabers oder eingetragenen Dritten in das Kryptowertpapierregister. Mit der Umtragung des Inhabers oder eingetragenen Dritten (z.B. aufgrund der Übertragung der Kryptowertpapiere an einen neuen Inhaber), dass diese keine Kryptowertpapiere bzw. entsprechende Rechte hieran halten, endet das Vertragsverhältnis mit der registerführenden Stelle.

(2) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien, das

Vertragsverhältnis außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der die registerführende Stelle zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die registerführende Stelle aus gesetzlichen oder aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen und Auflagen nicht mehr in der Lage ist, die Registerführung anzubieten. Stellt die registerführende Stelle ihren Geschäftsbetrieb ein, endet auch dieses Vertragsverhältnis.

§ 11 Löschen von Daten und Übertragung auf eine andere registerführende Stelle

(1) Bei einer Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, unabhängig von dem Rechtsgrund der Beendigung, löscht die registerführende Stelle alle Daten innerhalb ihrer eigenen Systeme, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Informationen im Kryptowertpapierregister sind aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und Eigenschaft als fortlaufendes Register nicht löscherbar.

(2) Wird die registerführende Stelle während der Laufzeit eines Kryptowertpapiers durch eine andere registerführende Stelle ersetzt, übernimmt die registerführende Stelle alle erforderlichen und angemessenen Mitwirkungshandlungen, um die neue registerführende Stelle bei der Übernahme der Registerführung zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere eine Übertragung sämtlicher Zugriffs- und Änderungsrechte des für die Emission der Kryptowertpapiere verwendeten Smart Contracts, die sich aus der Rolle der registerführenden Stelle und der damit verbundenen Rechte ergeben (z.B. Whitelisting, Blacklisting von Wallets).

§ 12 Haftung

(1) Die registerführende Stelle haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen jeglicher schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(2) Im Übrigen haftet die registerführenden bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Inhaber oder eingetragene Dritte deswegen regelmäßig verlassen darf.

(3) Die Haftung der registerführenden Stelle für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Für Vermögensschäden aufgrund einer falsch wiedergegebenen Rechtslage haftet die registerführende Stelle nur, soweit sie diese zu vertreten hat.

(5) Die registerführende Stelle hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen Datenverlust oder eine

unbefugte Datenveränderung über die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier eingetragen ist, zu verhindern. Trifft die registerführende Stelle nicht die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen, so haftet sie für den Schaden, der auf Grund des Datenverlustes oder der unbefugten Datenveränderung entsteht.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen der registerführenden Stelle entsprechend.

(7) Eine etwaige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 13 Datenschutz

Bei der Verarbeitung von Daten in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung hält die registerführende Stelle alle geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Allgemeine Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden: „DSGVO“) und/oder jedes andere anwendbare nationale Datenschutzrecht ein. Insbesondere ist die registerführende Stelle verpflichtet, ihre Systeme angemessen gegen unbefugte oder versehentliche Zerstörung, versehentlichen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, illegale Nutzung, unbefugte Veränderung, Vervielfältigung, Zugriff und sonstige unbefugte Verarbeitung zu schützen.

§ 14 Rechtsnachfolge

(1) Im Falle des Todes eines Inhabers oder eingetragenen Dritten geht das Kryptowertpapier bzw. das Recht daran auf seine Erben über und die registerführende Stelle führt das Vertragsverhältnis mit den Erben weiter.

(2) Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der registerführenden Stelle zur Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung zu benennen.

(3) Auf Weisung der Erben wird die registerführende Stelle den Erben oder die Erbengemeinschaft als Inhaber oder eingetragenen Dritten eintragen. Dafür müssen sich die Erben gegenüber der registerführenden Stelle unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) legitimieren. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte des bzw. der Erben aus dieser Vereinbarung.

§ 15 Verschiedenes

(1) Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung dieser AGB existiert, bleibt allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese AGB eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Inhaber oder eingetragene Dritte Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Inhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.

(4) Wenn der Inhaber oder eingetragene Dritte keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben, oder sie Kaufmänner oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder ihren festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser AGB für Verbraucher ins Ausland verlegen oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der registerführenden Stelle.

Datum: 9. Februar 2022